

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. April 1992
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Briefs, Ulrich (fraktionslos)	60	Lamp, Helmut (CDU/CSU)	7, 8
Dörflinger, Werner (CDU/CSU)	28, 29	Löwisch, Siegrun (CDU/CSU)	32
Dr. Elmer, Konrad (SPD)	34, 35, 36, 37	Dr. Lucyga, Christine (SPD)	23, 24
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.)	1, 2	Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU)	43, 44
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	17, 18	Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)	56, 57
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	3, 4	Purps, Rudolf (SPD)	25
Ganseforth, Monika (SPD)	38, 39, 40	von Renesse, Margot (SPD)	9, 10
Dr. Glotz, Peter (SPD)	50, 51	Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)	11
Götz, Peter (CDU/CSU)	30, 31	Schreiner, Ottmar (SPD)	33
Hampel, Manfred (SPD)	19, 20	Dr. Schuster, R. Werner (SPD)	12, 13, 14, 15
Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD)	21, 22	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	26
Iwersen, Gabriele (SPD)	41	Titze, Uta (SPD)	45, 46, 47, 48
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	5	Vergin, Siegfried (SPD)	16
Jungmann, Horst (Wittmoldt) (SPD)	42	Verheugen, Günter (SPD)	58, 59
Klemmer, Siegrun (SPD)	52, 53	Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)	62
Kubicki, Wolfgang (F.D.P.)	54, 55	Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)	27, 61
Dr. Küster, Uwe (SPD)	6	Wohlleben, Verena (SPD)	49

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.) Verzögerung der Privatisierung von Vermögen der Parteien und Massen- organisationen, insbesondere des FDGB, durch einen bis 1933 zurückgehenden Eigentumsnachweis	Vergin, Siegfried (SPD) Berücksichtigung der Soldaten und Zivilbediensteten bei den verbün- deten Streitkräften bei der Zuwei- sungsquote für Asylbewerber 9
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Einsatz des Technischen Hilfswerks bei Katastrophen	Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Aufrechterhaltung der Dienststelle des Bundesverbandes für den Selbstschutz in Mannheim	Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Entwurf einer Richtlinie der EG über die Haftung bei Dienstleistungen 10
Dr. Küster, Uwe (SPD) Förderung der Berlin-Besuche von Jugendlichen	Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen
Lamp, Helmut (CDU/CSU) Jährlicher Waffendiebstahl aus Beständen von Bundeswehr und Behörden; Anteil der zu Straftaten mißbrauchten Waffen	Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Richtlinie der EG über die Umsatzsteuer- pflicht bei Lieferung von Baugrund- stücken und Gebäuden; Aufhebung der Übergangszeit 10
von Renesse, Margot (SPD) Ausschluß deutscher Staatsangehöriger von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Staatsdienst bei Ehe oder anderen Verwandschaftsverhältnissen mit Staatsangehörigen ehemaliger Staaten des Warschauer Paktes; Neuregelung der bisherigen Praxis	Hampel, Manfred (SPD) Schwierigkeiten bei der Privatisierung der Grundstoff- und Investitionsgüterindustrie 11
Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU) Zahl der „Auslandspolen“ in der Bundesrepublik Deutschland	Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD) Abschaffung der Sektsteuer und Erhöhung der Biersteuer 12
Dr. Schuster, R. Werner (SPD) Erfahrungen mit Rückkehraktionen von politisch Verfolgten; Repatriierungspro- gramme für Asylbewerber aus europäischen und anderen Ländern mit wegfallenden Asylgründen; Änderung der Situation der Asylbewerber aus europäischen Ländern im Falle einer EG-Mitgliedschaft	Dr. Lucyga, Christine (SPD) Zukunftssicherung und Privatisierung der Neptun-Warnow-Werft GmbH in Rostock durch die Treuhandanstalt 13
	Purps, Rudolf (SPD) Einhaltung der dreiprozentigen Ausgaben- begrenzung durch die EG-Mitgliedsländer entsprechend den Beschlüssen von Maastricht 14
	Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Langfristige Verpachtung landwirtschaft- licher Flächen durch die Treuhandanstalt 14
	Wittmann, Simon (Tannesberg) (CDU/CSU) Auswirkung des Stellenabbaus bei den US-Streitkräften auf die Arbeitsplätze auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr 15

Seite	Seite	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft		
Dörflinger, Werner (CDU/CSU) Vergabe von schweizer Bauaufträgen an deutsche Unternehmen angesichts des vom Verband der Bauwirtschaft Südbaden e. V. festgestellten Ausmaßes der Tätigkeit von schweizer Baufirmen in der Bundesrepublik Deutschland	Iwersen, Gabriele (SPD) Verfahrensregelungen zur einheitlichen Anwendung des Tarifvertrages über den sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministers der Verteidigung	
15	23	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung		
Götz, Peter (CDU/CSU) Modifizierung des § 1 Abs. 4 Sachbezugsverordnung	Jungmann, Horst (Wittmolddt) (SPD) Belassung der aufgegebenen Sick-Kaserne in Neumünster im Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung	
16	23	
Löwisch, Siegrun (CDU/CSU) Genehmigung der Öffnung von Verkaufsstellen bei Verkauf von Bäckerwaren schon ab 6.30 Uhr gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Ladenschlußgesetz	Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU) Endgültige Einstellung des Betriebs auf dem Militärflugplatz Neubiberg	
17	24	
Schreiner, Ottmar (SPD) Abschluß eines deutsch-australischen Sozialversicherungsabkommens	Titze, Uta (SPD) Sanierung der Altlasten auf dem Fliegerhorst Fürstenfeldbruck mit Bundesmitteln; zukünftige Nutzung des Geländes	
18	24	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung		
Dr. Elmer, Konrad (SPD) Jährliche Kosten im Zusammenhang mit der Wehrpflicht; Einsparungen bei Wegfall der Wehrpflicht; Einkommensverluste der Wehrpflichtigen und der Zivildienstleistenden	Durchführung von Flugbewegungen anlässlich des Abschieds des Jagdbombergeschwaders 49 vom Fliegerhorst Fürstenfeldbruck	
19	24	
Ganseforth, Monika (SPD) Zeitplan für die Verlegung des Lufttransportgeschwaders 62 und des Hubschraubertransportgeschwaders 64	Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit	
21	Wohlleben, Verena (SPD) Verhältnis zwischen der Anzahl der Therapieplätze und dem tatsächlichen Bedarf an Plätzen für behandlungsbedürftige Alkoholranke	
Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Planfeststellungsverfahrens im Falle einer zivilen Nutzung des Fliegerhorstes Wunstorf	26	
22	Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Dr. Glotz, Peter (SPD) Durchsetzung der Entschwefelung von Dieselkraftstoff		26
Klemmer, Siegrun (SPD) Verbleib der bisher in der ehemaligen DDR zugelassenen Pflanzenschutzmittel		27
Kubicki, Wolfgang (F.D.P.) Mitfinanzierungszusage des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an das Land Schleswig-Holstein beim Ankauf von Flächen für den Naturschutz im Rahmen einer neuen Gemeinschaftsaufgabe „Naturschutz“		28

	Seite		Seite
Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD) Förderung der Einführung der Brennwert- technik durch Hersteller von Gasheizungen .	29	Wittmann, Simon (Tännenberg) (CDU/CSU) Auswirkung der Reformkonzepte von POSTDIENST und TELEKOM für die Arbeitsplätze in der Oberpfalz	31
Verheugen, Günter (SPD) Verlegung des Umweltbundesamtes von Berlin nach Bayreuth	29	Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation		Weis, Reinhard (Stendal) (SPD) Erforschung thermischer Abfallbehandlung .	32
Dr. Briefs, Ulrich (fraktionslos) Satellitenkosten bei Ausstrahlung des Fernsehprogramms in herkömmlicher PAL-Norm im Vergleich zur D2-MAC-Norm	30		

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordneter
Dr. Olaf Feldmann
(F.D.P.)
- Aus welchen Gründen macht die Unabhängige Kommission die Zustimmung zur Privatisierung von Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR von einem lückenlosen, bis 1933 zurückgehenden Eigentumsnachweis abhängig, und ist diese Forderung juristisch zwingend und unumstritten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 27. April 1992

Die Treuhandanstalt und die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR haben nach dem gesetzgeberischen Ziel der Vorschriften in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III zum Einigungsvertrag (Maßgaberegulation) (BGBl. II 1990 S. 885, 1150) i. V. m. §§ 20 a, 20 b PartG-DDR die Aufgabe, das Vermögen der genannten Einrichtungen entweder an früher Berechtigte zurückzugeben oder es den Parteien und Massenorganisationen nach Nachweis des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs wieder zur Verfügung zu stellen. Kann das Vermögen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zurückgegeben bzw. wieder zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken. Die Zielsetzung, die durch die Maßgaberegulation vorgegeben wird, ist somit eine andere als die des Vermögensgesetzes, das die Restitution und Privatisierung von ehemaligem volkseigenen Vermögen regelt.

Für die Wahrnehmung der vorbezeichneten Aufgaben durch die Unabhängige Kommission gilt der Grundsatz der Amtsermittlung, d. h. es sind von Amts wegen die Umstände zu ermitteln, die für eine rechtliche Beurteilung der Vermögensverhältnisse erheblich sind.

Art und Umfang der Ermittlungen bestimmen sich für den Bereich des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen nach der Maßgaberegulation zum Einigungsvertrag (a. a. O.) sowie den ergänzenden Vorschriften des Vermögensgesetzes (vgl. § 1 Abs. 7 Vermögensgesetz – VermG). Eine entsprechende Anwendung des Vermögensgesetzes auch auf Vorgänge ab 30. Januar 1933 sieht § 1 Abs. 6 VermG vor.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen hat die Unabhängige Kommission auch Vorgänge, soweit sie für die Restitution maßgeblich sind, ab dem 30. Januar 1933 im o. g. Umfang mit einzubeziehen. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß in der ehemaligen DDR die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht durchgeführt wurde. Diese wird nunmehr für die neuen Bundesländer in den Bestimmungen des Einigungsvertrages geregelt. § 1 Abs. 6 VermG stellt sicher, daß die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Ansprüche auf Rückübertragung von Grundstücken, die ihnen von den NS-Machthabern weggenommen worden sind, geltend machen können.

Das Nichtvorliegen eines Antrages kann ein Indiz dafür sein, daß ein Berechtigter nicht vorhanden ist. Da jedoch der Unabhängigen Kommission bekannt ist, daß bei den Vermögensämtern die auswertbare Erfassung aller Anträge bisher nicht abgeschlossen ist, kommt auch den sog. Negativattesten nur eine begrenzte Aussagekraft zu.

2. Abgeordneter
Dr. Olaf Feldmann
(F.D.P.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß der von der Unabhängigen Kommission geforderte lückenlose Eigentumsnachweis die Privatisierung der Ferienheime des ehemaligen FDGB erheblich verzögert, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um solche Verzögerungen zu vermeiden und zu einer Beschleunigung des Privatisierungstempos beizutragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 27. April 1992

Eine durch den lückenlosen Eigentumsnachweis bedingte Verzögerung läßt sich durch Beschleunigung des Verfahrens (z. B. „Vorfahrtsregelung“ § 3a VermG) vermeiden. Die Unabhängige Kommission strebt mit der Treuhandanstalt eine Vereinbarung über die Vorgehensweise an, die durch Konzentration vorhandener Kräfte, Vermeidung von Doppelarbeit und Prioritätensetzung zu einer Beschleunigung der Entscheidungen beitragen wird. Dazu hat die Treuhandanstalt zusätzlich eine 15köpfige Expertengruppe eingesetzt, die die Gemeinden und Vermögensämter bei der Aufklärung der früheren Eigentumsverhältnisse unterstützt. Dabei konzentriert sie sich auf diejenigen Objekte, die auch aus der Sicht der Länder besondere Priorität haben und bei denen Restitutionsansprüche angemeldet sind.

3. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Was hält die Bundesregierung von der Überlegung, das Technische Hilfswerk zu einer Art zivilem technischem Hilfskorps auszubauen, welches in verstärktem Umfang bei Katastrophen weltweit in den Fällen eingesetzt werden kann, wo sich wirtschaftlich weniger entwickelte Länder bei Katastrophen auf technischem Gebiet nicht selbst helfen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 22. April 1992

Die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten des Technischen Hilfswerks und das hohe Engagement seiner Helfer werden bereits in erheblichem Maße von der Bundesregierung, aber auch von VN-Organisationen wie dem UNHCR und der UNDRO für technische Hilfeleistungen im Ausland genutzt.

Im vergangenen Jahr wurde mit über 270 Einsätzen und rd. 2600 Helfern ein Rekordergebnis erzielt. Schwerpunkte waren der Transport von Hilfsgütern in die GUS-Staaten und die Wasserversorgung für Hunderttausende von Menschen in kurdischen Flüchtlingslagern.

Das THW hält eine aus 67 Helfern bestehende Schnelleinsatzinheit für Erdbeben im Ausland (SEEBA) vor, die innerhalb von sechs Stunden abflugbereit ist.

Diese Einheit wurde u. a. bei den Erdbebenkatastrophen in Armenien (1989) und in der Türkei (1992) eingesetzt. Ihr Ausbau für weitere Bereiche der technischen Soforthilfe ist vorgesehen.

Ferner kommt eine Beteiligung des THW im Rahmen der auf deutscher Initiative beruhenden Diskussion in der KSZE über die Bildung einer internationalen schnellen Hilfstruppe bei Umweltschäden und -katastrophen ("Grünhelme") in Betracht. Die Strukturen einer solchen Hilfstruppe bedürfen noch einer eingehenden Prüfung in den Organen der KSZE. Darüber hinausgehende Überlegungen zur Bildung größerer Kontingente besonders geschulter und ausgestatteter Helfer für Zwecke der Entwicklungs-, Katastrophen- und Flüchtlingshilfe sind bislang nicht vertieft worden.

4. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung, es für denkbar, bei einer weiteren Reduzierung der Bundeswehrstärke aufgrund eines solchen Konzeptes dann die Möglichkeiten nach dem Katastrophenschutzgesetz auszudehnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 22. April 1992

Für einen entsprechenden Ausbau des THW würde es keiner neuen gesetzlichen Regelung bedürfen. Die technische Hilfe im Ausland gehört bereits jetzt zu den gesetzlichen Aufgaben des THW (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 THW-HelfRG).

5. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU) Wird die Dienststelle Mannheim des Bundesverbandes für den Selbstschutz aufrechterhalten, und falls ja, in welchem Umfang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 24. April 1992

Der Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) hat in den vergangenen Jahren unter oft schwierigen Bedingungen wertvolle Arbeit geleistet. Inzwischen hat sich die sicherheitspolitische Lage für die Bundesrepublik Deutschland positiv entwickelt. Dies hat es notwendig gemacht, die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Zivilschutzes einschließlich des Selbstschutzes zu überprüfen.

Die Bundesländer, mit denen auch über Möglichkeiten einer künftigen Struktur des Selbstschutzes gesprochen wurde, haben sich überwiegend, wie auch die kommunalen Spitzenverbände, für eine Auflösung des BVS ausgesprochen.

Demgegenüber sieht der vom Bundesminister des Innern erarbeitete Bericht „Strukturen der zivilen Verteidigung“ vom 20. September 1991 an den Innen- und Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages den Fortbestand des BVS vor. Dieses Konzept beinhaltet allerdings, die Arbeit des BVS weitgehend auf zentrale, planerische Aufgaben zu konzentrieren und die für den Selbstschutz zuständigen Länder in die Ausführung stärker einzubinden. Dies gilt auch für die örtlichen Dienststellen, z. B. in Mannheim.

Die nach diesem Konzept notwendige schrittweise Rückführung des Personalumfangs soll in erster Linie durch Ausnutzung der Personalfuktuation erreicht werden. Außerdem soll die Möglichkeit, das fachliche Wissen und die berufliche Erfahrung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für andere Bundes-, Landes- oder kommunale Einrichtungen zu erhalten, verstärkt genutzt werden.

Die Überlegungen hinsichtlich der künftigen Strukturen des Zivilschutzes sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Innen- und der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages beabsichtigen, den Bericht des Bundesministers des Innern in nächster Zeit abschließend zu erörtern. Erst danach wird es möglich sein, die notwendigen Konsequenzen für die künftige Aufgabengestaltung und Organisation des BVS zu ziehen. Das gilt für die örtlichen Dienststellen, z. B. Mannheim.

Auch wenn die abschließende Entscheidung noch nicht getroffen ist, wird der Bundesminister des Innern auf jeden Fall eine Lösung anstreben, die auch den berechtigten Interessen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Selbstschutz Rechnung trägt.

6. Abgeordneter
Dr. Uwe Küster
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Berlin-Besuch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch nach dem Fall der Mauer gesellschaftspolitisch sinnvoll ist und daher auch finanziell unterstützt werden sollte, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, die Richtlinien für die Förderung deutschlandpolitischer Bildungsveranstaltungen vom 7. März 1989 (GMBI. 1989 S. 178) so zu verändern, daß insbesondere Jugendlichen aus den neuen Ländern ein bezuschußter Berlin-Besuch ermöglicht wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 22. April 1992**

Im Rahmen der deutschlandpolitischen Bildungsarbeit können grundsätzlich auch Seminare und Tagungen von anerkannten Bildungseinrichtungen für Jugendliche in Berlin von der Bundeszentrale für politische Bildung gefördert werden. Die von Ihnen genannten Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung vom 7. März 1989 sind in der Weise ergänzt worden, daß Jugendliche ab 15 Jahre an deutschlandpolitischen Bildungsveranstaltungen uneingeschränkt teilnehmen können und entsprechend gefördert werden.

Die mit Mitteln des ehemaligen Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen von den westlichen Bundesländern geförderten Besuchsreisen Jugendlicher in das (westliche) Zonenrandgebiet, die (ehemalige) DDR und nach (West-)Berlin sind 1990 eingestellt worden, weil mit der Wiedervereinigung Deutschlands die Bundeszuständigkeit entfallen ist und dementsprechend auch keine Mittel für diese Zwecke im Haushaltsplan vorgesehen sind. Seitens des Bundes können daher Reisen Jugendlicher nach Berlin nicht gefördert werden.

7. Abgeordneter
Helmut Lamp
(CDU/CSU)
- Wie viele Waffen aus Beständen der Bundeswehr, Bundes- und Länderbehörden kommen pro Jahr abhanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 24. April 1992

A. Polizei/sonst. Behörden

Dem Bundeskriminalamt wurden im Rahmen des Sondermeldedienstes „Waffen/Sprengstoff“ folgende Diebstahlsfälle gemeldet, bei denen Schußwaffen und/oder Munition entwendet wurden:

1989	1990	1991
28	29	22 Fälle

Die Feststellung der Stückzahlen abhanden gekommener Schußwaffen erfolgt beim Bundeskriminalamt auf der Grundlage der Sachfahndungsausschreibung, die aber keine stückzahlmäßige Aufschlüsselung nach Meldebereichen (Polizei/Behörden) zuläßt. Eine entsprechende Aufschlüsselung kann nur anhand der im Rahmen des Sondermeldedienstes eingegangenen Meldungen und auch nur nach der Zahl der Fälle vorgenommen werden (d. h. Fall nicht gleich Stückzahl).

B. Bundeswehr

Für den Bereich der Bundeswehr ergeben sich folgende Unterbestände:

	1989	1990	1991 (West/Ost)
Gewehr	6	5	12 / 18
Pistole	10	13	17 / 79
Maschinenpistole	2	4	2 / 9
Maschinengewehr	0	4	0 / 1
Signalpistole	8	13	11 / 6

Die Masse der Unterbestände wurde aus Anlaß systematischer Bestandsprüfungen im Jahre 1991 im Bereich der neuen Bundesländer festgestellt. Bestandsdifferenzen müssen dabei nicht zwingend Verlust/Zugriff Unbefugter bedeuten, da sie zum Teil, bedingt durch das kurzfristige Zusammenführen der Bestände von Stasi und Kampftruppen, auch auf eine unzulängliche Nachweisführung zum Zeitpunkt der Übernahme zurückzuführen sind.

Bei Diebstählen war festzustellen, daß es sich bei dem überwiegenden Teil der Täter um „Innentäter“ handelte.

8. Abgeordneter
Helmut Lamp
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Anteil der zu Straftaten mißbrauchten Waffen, die der Bundeswehr, den Bundes- und Länderbehörden entwendet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 24. April 1992**

Eine Aussage zu dem Anteil der zu Straftaten mißbrauchten Waffen aus Bundeswehr-/Polizei-/Behördenbesitz ist nicht möglich, da auswertbare Daten dem Bundeskriminalamt hierzu nicht vorliegen.

9. Abgeordnete
**Margot
von Renesse**
(SPD)
- Welche Richtlinien bzw. innerdienstliche Anweisungen gibt es bei der Bundesregierung hinsichtlich des Ausschlusses deutscher Staatsangehöriger von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im deutschen Staatsdienst, wenn sie nähere Beziehungen – insbesondere durch Verwandtschaft oder Eheschließung – mit Staatsangehörigen von Ländern des ehemaligen Warschauer Paktes eingegangen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 28. April 1992**

Richtlinien bzw. innerdienstliche Anweisungen der Bundesregierung, die eine Beschäftigung im Bundesdienst in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit von vornherein ausschließen, wenn nähere Beziehungen der in der Frage genannten Art bestehen, gibt es nicht.

Nach den „Richtlinien der Bundesregierung für die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Rahmen des Geheimschutzes“ (Sicherheitsrichtlinien) in der Fassung vom 2. Januar 1991 (veröffentlicht im GMBL 1991 S. 70ff.) kann ein Sicherheitsrisiko vorliegen, wenn die überprüfte Person einer besonderen Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche gegnerischer Nachrichtendienste ausgesetzt ist. Als solche Umstände können bei einem deutschen Staatsangehörigen z. B. in Betracht kommen:

- bestehende oder frühere Kontakte zu gegnerischen Nachrichtendiensten;
- weitere Staatsangehörigkeit (Doppelstaatsangehörigkeit) eines ausländischen Staates, wenn sie die betroffene Person der erhöhten Gefahr aussetzt, zu einer gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten nachrichtendienstlichen Mitarbeit verleitet oder erpreßt zu werden;
- ausländische Staatsangehörigkeit der Ehefrau und/oder sonstige enge Beziehungen in diesen Staat (z. B. dort wohnende weitere nahe Angehörige, häufig eigene Aufenthalte in diesem Staat), wenn diese Umstände von einem gegnerischen Nachrichtendienst zur Beeinflussung im vorstehenden Sinne genutzt werden können.

Die Feststellung, ob diese Umstände tatsächlich ein Sicherheitsrisiko begründen und der Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgehen, kann nur aufgrund des Einzelfalls erfolgen.

10. Abgeordnete
**Margot
von Renesse**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung diese Verwaltungspraxis angesichts der Veränderungen im ehemaligen „Ostblock“ und nach Abschluß der Verträge über gute Nachbarschaft mit Polen und der Tschechoslowakei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 28. April 1992**

Durch die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung vorzunehmende Einzelfallprüfung wird gewährleistet, daß den eintretenden politischen Veränderungen – wie die in den ehemaligen Warschauer-Pakt-Staaten – entsprechend Rechnung getragen werden kann.

11. Abgeordneter
Helmut Sauer
(Salzgitter)
(CDU/CSU)
- Wie viele „Auslandspolen, die in Deutschland leben“ (so Präsident Walesa im Interview mit der Tageszeitung „DIE WELT“ vom 23. März 1992), gibt es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 15. April 1992**

Eine Auswertung des Ausländerzentralregisters hat ergeben, daß sich am 7. April 1992 insgesamt 269 132 polnische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

12. Abgeordneter
Dr. R. Werner Schuster
(SPD)
- Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit früheren Rückkehraktionen von politisch Verfolgten in ihre Heimatländer gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 27. April 1992**

Die zahlenmäßig größte Gruppe der Asylberechtigten, für die wegen der veränderten politischen Verhältnisse eine Rückkehr in ihre Heimat in Betracht kam, war bisher eine Gruppe von griechischen Staatsangehörigen, die in den Jahren der Militärdiktatur (1967 bis 1974) Asyl in der Bundesrepublik Deutschland erhalten hatte. Nach der Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse in Griechenland widerrief das zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Jahren 1975 bis 1979 die Asylanerkennungen von insgesamt 386 Personen griechischer Staatsangehörigkeit. Mit vertretbarem Aufwand läßt sich der weitere Verbleib der betroffenen Ausländer nicht feststellen.

13. Abgeordneter
Dr. R. Werner Schuster
(SPD)
- Welche Repatriierungsprogramme plant die Bundesregierung für Asylbewerber aus den europäischen Ländern Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, der Türkei und jenen schwarzafrikanischen Ländern, in welchen positive Entwicklungen so weit vorangeschritten sind, daß damit zu rechnen ist, daß innerhalb der nächsten Jahre Asylgründe gemäß Artikel 16 GG entfallen werden (Angola, Nigeria, Ghana, Äthiopien etc.), bzw. welche Erfolgchancen (im Sinne der betroffenen Kommunen) erwartet die Bundesregierung von derartigen Repatriierungsprogrammen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 27. April 1992

Mit dem REAG-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylumseekers in Germany) werden seit 1979 mittellose Asylbewerber jeder Staatsangehörigkeit bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland bzw. bei der Weiterreise in ein aufnahmeberechtigtes Drittland insbesondere durch Übernahme der Reisekosten finanziell unterstützt.

Seit Januar 1992 können Asylbewerber aus Ghana und Angola sowie aus drei weiteren Staaten alternativ das GARP-Programm (Government Assisted Repatriation Programme) in Anspruch nehmen. Neben den Kosten für die Rück- bzw. Weiterreise wird hierbei auch ein Überbrückungsgeld für die Anfangszeit gewährt.

Aufgrund der starken Inanspruchnahme des REAG-Programms (1979 bis 1991 über 93 000 Personen) und aufgrund der positiven Resonanz auf das kürzlich gestartete GARP-Programm werden diese Programme fortgesetzt. Der Einsparungseffekt für die öffentliche Hand durch diese Programme wird auf wenigstens das 10fache der Kosten der Rückkehrmaßnahmen geschätzt.

Ferner führt der Bundesminister des Innern ein Reintegrations- und Strukturhilfeprogramm zugunsten rumänischer Asylbewerber durch. Die freiwilligen Rückkehrer erhalten im Rahmen dieses Modellprojektes in Rumänien eine Aus- oder Fortbildung im Handwerksbereich, die ihnen eine berufliche Perspektive im Heimatland und damit eine dauerhafte Wiedereingliederung ermöglicht. Ein Reintegrations- und Strukturhilfeprogramm des Bundesministers des Innern zugunsten bulgarischer Asylbewerber ist in Vorbereitung.

Über die konkreten Erfolge der Projekte in Bulgarien und Rumänien können gegenwärtig noch keine Angaben gemacht werden, da sich die Projekte erst in der Planungs- bzw. ersten Realisierungsphase befinden.

Weitere Programme zur freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern, die die Bundesregierung schon aus Gründen der Kostenersparnis für sinnvoll erachtet, werden z. Z. geprüft.

14. Abgeordneter
Dr. R. Werner Schuster
(SPD)
- Wie wird verfahren mit Asylberechtigten und Personen, welche sich bei uns aus anderen Gründen (Kontingentsflüchtling, Genfer Flüchtlingskonvention, andere Abschiebungshindernisse) aufhalten dürfen, wenn es zu einer wesentlichen Verbesserung in der politischen Situation der Ausgangsländer kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 27. April 1992

Gemäß § 16 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Verfolgungsgründe im Sinne der Genfer Konvention) vorliegen, dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist der Fall, wenn einem Ausländer im Herkunftsstaat bei einer Rückkehr

keine politische Verfolgung mehr droht. Über den Widerruf entscheidet der Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Im Falle eines Widerrufs der Asylberechtigung bzw. der Feststellung, daß eine Gefahr politischer Verfolgung besteht, steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde, die dem Ausländer erteilte Aufenthaltsgenehmigung nach § 43 AuslG zu widerrufen.

Der Kontingentflüchtlingsstatus erlischt, falls sich der Ausländer erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat.

Im Falle sonstiger Abschiebungshindernisse wird dem Ausländer eine Duldung erteilt (vgl. §§ 53 ff. AuslG). Gemäß § 56 Abs. 5 AuslG ist die Duldung zu widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen.

15. Abgeordneter
**Dr. R. Werner
Schuster**
(SPD)
- Was ändert sich substantiell an der Situation der Asylbewerber aus den Ländern Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und der Türkei für den Fall einer EG-Mitgliedschaft, und was ändert sich substantiell für die deutschen Kommunen (Sozialhilfe, Wohnungs-, Arbeitsmarkt etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 27. April 1992

Die Frage läßt sich erst beantworten, wenn die genannten Staaten einen Beitrittsantrag gestellt haben, die EG dem Beitritt zugestimmt hat und die Beitrittsverträge geschlossen sind, nach deren Inhalt sich bestimmt, welche Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten der gesamten Gemeinschaftsrechtsmaterie vorgesehen sind.

16. Abgeordneter
**Siegfried
Vergin**
(SPD)
- In welchen Bundesländern wird die Anzahl der dort stationierten ausländischen Soldaten und Zivilangestellten bei den Streitkräften bei der Zuweisungsquote für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mitberücksichtigt, und was ändert sich in diesen Bundesländern in bezug auf die Zuweisungsquote, wenn die ausländischen Streitkräfte abgezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 10. April 1992

Die bei der Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer anzuwendende Quotierung ist in § 22 AsylVfG geregelt. Die Stationierung ausländischer Streitkräfte findet hierbei keine Berücksichtigung. Für Abweichungen von dem dort festgelegten Verteilungsschlüssel bedarf es einer Verwaltungsvereinbarung der Länder.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

17. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, daß die EG-Kommission am 20. Dezember 1990 einen Vorschlag über eine Richtlinie über die Haftung bei Dienstleistungen vorgelegt hat, die z. B. im Baubereich dazu führen würde, daß sich die Kosten für den Erwerb einer Immobilie spürbar erhöhen werden, und wie wurde der Deutschen Bundestag bisher darüber informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 27. April 1992

Die EG-Kommission hat im Januar 1991 dem Rat ihren „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Haftung bei Dienstleistungen“ zugeleitet. Der Deutsche Bundestag wurde darüber erstmals mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Januar 1991 unterrichtet (Drucksache 12/180 vom 1. März 1991). Inzwischen haben der Bundesrat (BR-Drucksache 93/91 – Beschluß vom 26. April 1991) sowie die Ausschüsse des Deutschen Bundestages für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und für Wirtschaft den Richtlinienvorschlag abgelehnt. Der Ausschuß für Gesundheit des Deutschen Bundestages hat sich mit Blick auf das mitbetroffene Heilwesen gegen den Vorschlag ausgesprochen; im – federführenden – Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages bzw. dessen Unterausschuß „Europarecht“ ist der Richtlinien-Vorschlag noch nicht abschließend erörtert worden. Die Bundesregierung hat bei den bisherigen Beratungen jeweils ausführlich über den Vorschlag unterrichtet und ihre ablehnende Haltung zum Ausdruck gebracht (siehe auch Äußerung des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff in Drucksache 12/1685 S. 28).

Soweit Sie in Ihrer Frage auf mögliche Kostenauswirkungen einer derartigen Richtlinie hinweisen, steht dies in Einklang mit den Erkenntnissen der EG-Kommission. Diese hat sowohl in den Aussagen zu den Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Drucksache 12/180 S. 6 f.) als auch in der Begründung zum Richtlinien-Vorschlag (Drucksache 12/180 S. 11 zu 1.6) auf Kostensteigerungen hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

18. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, daß die 6. Richtlinie des Rats der EG vom 17. Mai 1977 eine Umsatzsteuerpflicht bei der Lieferung von Baugrundstücken und Gebäuden festsetzt, daß diese Umsatzsteuerpflicht lediglich wegen einer Übergangszeit in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollzogen wurde, daß aber aktuell neue Bestrebungen auf EG-Ebene vorhanden sind, diese Übergangszeit aufzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. April 1992

Bei Verabschiedung der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften darauf geeinigt, Lieferungen bebauter und unbebauter Grundstücke EG-weit von der Umsatzsteuer zu befreien, allerdings mit Ausnahme der Lieferungen von Neubebauten Grundstücken und von Baugrundstücken. Die Lieferung von Neubebauten Grundstücken und von Baugrundstücken wäre nach dieser, von der früheren Bundesregierung zugestandenen Regelung grundsätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Mitgliedstaaten, die bei Inkrafttreten der 6. EG-Richtlinie die Umsätze von Neubebauten Grundstücken und von Baugrundstücken befreit hatten, können diese Befreiung jedoch für eine Übergangszeit fortführen. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch.

Der Vorschlag für eine 18. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern aus dem Jahr 1984 sah die Aufhebung dieser Übergangsregelung vor. Bei den Beratungen auf Gemeinschaftsebene hatte sich die Bundesregierung aber energisch dafür eingesetzt, daß die Übergangsregelung für Grundstücksumsätze möglichst lange beibehalten werden kann. In der am 18. Juni 1989 verabschiedeten Richtlinie ist dementsprechend ein Zeitpunkt für die Abschaffung dieser Übergangsregelung nicht enthalten. Die Umsätze von Neubebauten Grundstücken und von Baugrundstücken können deshalb zunächst zeitlich unbefristet weiterhin nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG von der Umsatzsteuer befreit werden.

In Artikel 3 der 18. EG-Richtlinie hat sich der Rat der Europäischen Gemeinschaften jedoch verpflichtet, vor dem 1. Januar 1991 auf der Grundlage eines Berichts der EG-Kommission erneut die Lage hinsichtlich der verbleibenden Ausnahmeregelungen zu prüfen und auf Vorschlag der EG-Kommission unter Berücksichtigung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen, die durch die Ausnahmeregelungen entstanden sind oder sich im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ergeben könnten, über die Abschaffung dieser Regelungen zu entscheiden. Derzeit liegt allerdings weder der Bericht der EG-Kommission noch ein Richtlinien-Vorschlag zur Abschaffung der verbleibenden Übergangsregelungen vor.

Nach Auffassung der Bundesregierung führt eine Beibehaltung der Steuerbefreiung für bestimmte Grundstücksumsätze weder jetzt noch nach Vollendung des Binnenmarktes zu Wettbewerbsverzerrungen. Sie wird sich deshalb auch weiterhin dafür einsetzen, daß die Übergangsregelung für die Umsätze von Neubebauten Grundstücken und von Baugrundstücken möglichst lange beibehalten werden kann.

19. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD) Trifft die Auffassung zu, daß insbesondere die Grundstoff- und Investitionsgüterindustrie nur schwer zu privatisieren sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. April 1992

Die Privatisierung von Unternehmen im Bereich der Grundstoffindustrie ist vergleichsweise schwierig. Dies trifft nicht nur für den Privatisierungs-

bereich der Treuhandanstalt zu. Diese Erfahrung galt und gilt auch für die Privatisierung der öffentlichen Unternehmen dieses Industriezweiges in den alten Bundesländern.

Für den Bereich der Investitionsgüterindustrie läßt sich eine generelle Aussage nicht treffen.

20. Abgeordneter
Manfred Hampel
(SPD)
- Bestehen die Gründe für eine schwierige Privatisierung in den veralteten Produktionsverfahren bzw. Produktlinien oder in der Tatsache, daß die Märkte für diese Güter in Westeuropa und Übersee als weitgehend „geschlossene Märkte“ gelten müssen, in denen ein Neuwettbewerber nur unter größeren Schwierigkeiten Marktanteile erlangen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. April 1992

Die Privatisierung von Unternehmen der Grundstoffindustrie wird insbesondere erschwert durch die weltweit relativ gesättigte Marktverfassung. Unter diesen Bedingungen haben Neuwettbewerber Schwierigkeiten, Marktanteile zu gewinnen.

Hinsichtlich der Unternehmen im Bereich der Treuhandanstalt wirken sich veraltete Produktionsverfahren und Produktlinien, der zunehmende Druck der steigenden Lohnkosten und der fast völlige Zusammenbruch der GUS-Märkte zusätzlich erschwerend aus.

21. Abgeordneter
Reinhold Hiller
(Lübeck)
(SPD)
- Aus welchen Gründen plant die Bundesregierung die Abschaffung der Sektsteuer bei gleichzeitiger Erhöhung der Steuer auf Bier?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. April 1992

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Schaumweinsteuer abzuschaffen. Die angekündigte Abschaffung der sog. kleinen Verbrauchsteuern betrifft die Steuern auf Leuchtmittel, Salz, Tee und Zucker.

Im Rahmen der Verbrauchsteuerharmonisierung in der EG können sich nach dem derzeitigen Verhandlungsstand Veränderungen in der Biersteuer ergeben, die sich bei den einzelnen Bierarten unterschiedlich auswirken.

22. Abgeordneter
Reinhold Hiller
(Lübeck)
(SPD)
- Welche Auswirkungen haben die beiden geplanten Steueränderungen auf den Bundeshaushalt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. April 1992

Hinsichtlich der Schaumweinsteuer ergibt sich die Antwort aus der Beantwortung der Frage 21.

Das Aufkommen der Biersteuer steht nach Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 GG den Ländern zu. Steueränderungen haben daher keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

23. Abgeordnete
Dr. Christine Lucyga
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, das am 29. März dieses Jahres vorgelegte MBO-Konzept für die Neptun-Warnow-Werft GmbH in Rostock wohlwollend prüfen zu lassen und damit einen Beitrag zur Zukunftssicherung der nach dem verabschiedeten Privatisierungskonzept verbliebenen Neptunwerft zu leisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 23. April 1992

Die Bundesregierung ist bereit, die Treuhandanstalt aufzufordern, das am 29. März 1992 vorgelegte Management-Buy-Out (MBO-)Konzept wohlwollend in die Überlegungen zur Privatisierung des Betriebsteils Rostock der Neptun-Warnow-Werft GmbH mit einzubeziehen; dies setzt voraus, daß die Träger des MBO ein konkretes, auf den Standort Rostock beschränktes Angebot vorlegen.

24. Abgeordnete
Dr. Christine Lucyga
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das jetzt vom DMS-Vorstand vorgelegte MBO-Konzept für die Neptun-Warnow-Werft GmbH der bisher umfassendste Vorschlag für die dauerhafte Sicherung einer möglichst hohen Zahl von Arbeitsplätzen beinhaltet und damit auch der von der Bundesregierung am 27. März 1992 formulierten Zusage am nächsten kommt, die Treuhandanstalt werde „alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, die Zukunft der verbleibenden Betriebe zu sichern und deren Privatisierung zu ermöglichen“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 23. April 1992

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Das MBO-Konzept wurde erst am 29. März 1992, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist am 15. Januar 1992 und nach der Entscheidung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt für einen Verkauf der Warnow-Werft an die Kvaerner A/S, vorgelegt. Es besteht nur aus drei kurzen Absätzen, in denen auf das Konzept der Deutschen Maschinen-Schiffsbau AG vom Juni 1991 Bezug genommen wird. Dieses Konzept, das sich auf die Weiterführung des Gesamtkonzerns bezog, ist von unabhängigen Gutachtern als zu optimistisch und mit erheblichen Risiken behaftet beurteilt worden.

25. Abgeordneter
Rudolf Purps
(SPD)
- Ist es die beabsichtigte Konsequenz der Beschlüsse von Maastricht, daß „es künftig nicht mehr genüge, im Finanzplanungsrat eine Ausgabenbegrenzung von 3 v. H. zu beschließen, die dann nicht für die Länder verbindlich sei“ (so BMF-Staatssekretär Dr. Horst Köhler in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. März 1992)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. April 1992

Der Finanzplanungsrat gibt einvernehmliche Empfehlungen, die als Leitlinie zur Ausgabengestaltung aller Gebietskörperschaftsebenen dienen sollen. Diese sind für Bund, Länder und Gemeinden rechtlich nicht bindend, sondern gewinnen ihre Bedeutung erst durch den politischen Gestaltungswillen der Beteiligten.

Der Bund hat sich in der Vergangenheit in Verfolgung des Konsolidierungsziels erfolgreich um Ausgabenbeschränkung bemüht. Die alten Länder und Gemeinden haben diese Politik noch nicht in gleichem Maße mitgetragen. So betragen z. B. ihre Ausgabenzuwächse 1991 7 v. H. bzw. 9 v. H.

Deshalb müssen Länder und Gemeinden künftig dafür gewonnen werden, ihre zur Zeit noch zu hohen Ausgabenraten an die im Finanzplanungsrat vereinbarte Begrenzung von 3 v. H. anzupassen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich auch Länder und Gemeinden an der für die Sicherung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft unverzichtbaren Haushaltsdisziplin beteiligen.

26. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)
- Ist den Antworten zu den schriftlichen Fragen 42 (Drucksache 12/2432) – hier insbesondere dem letzten Absatz – und 40 (Drucksache 12/2359) zu entnehmen, daß die Bundesregierung nunmehr für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe einheimischer Neu- und Wiedereinrichter sowie umgewandelter LPGen der Existenz langfristiger Pachtverträge größte Bedeutung beimißt, und was wird sie in diesem Zusammenhang in bezug auf die bisher über die Treuhandanstalt nahezu ausnahmslos kurzfristig verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen unternehmen, um dieser Zielsetzung ggf. Rechnung zu tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. April 1992

Vorrangiges Ziel der Treuhandanstalt bei der Verwertung der ehemaligen volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist der Verkauf.

Liegen mehrere Kauf- und Pachtanträge für dieselben Flächen vor, so sind für den Zuschlag der gebotene Kauf-/Pachtpreis sowie das vorgelegte Betriebskonzept entscheidend. Bei annähernd gleichwertigen Ergebnissen der Beurteilung sind die Wiedereinrichter (ehemalige Landwirte) vorrangig zu berücksichtigen. Soweit keine vorrangige Berücksichtigung der

Wiedereinrichter in Betracht kommt, nimmt die Treuhandanstalt bereits jetzt langfristige Verpachtungen vor, wenn diese Betriebe auf Flächen der Treuhandanstalt angewiesen sind.

Im November 1991 hat die Treuhandanstalt alle Landwirtschaftsministerien der neuen Bundesländer gebeten, die Betriebe zu benennen, die keine ausreichenden langfristig gepachteten Flächen für die Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes haben und deshalb durch langfristige Pachtverträge gefördert werden sollen.

27. Abgeordneter
Simon Wittmann (Tännesberg)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung die Tatsache bekannt, daß die US-Armee bundesweit 23000 Stellen bei den Zivilbeschäftigten abbaut, und welche konkreten Auswirkungen hat dies für die Beschäftigten am Truppenübungsplatz Grafenwöhr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. April 1992

Die Bundesregierung ist davon unterrichtet, daß die US-Armee bis Ende 1993 ca. 20000 Planstellen für Zivilbeschäftigte abbauen wird. In dieser Zahl sind jedoch auch Stellen enthalten, die mit US-Staatsangehörigen besetzt sind.

Die endgültigen Auswirkungen für die einzelnen Standorte stehen noch nicht fest. Nach bisheriger Übersicht ist jedoch davon auszugehen, daß sich die Zahl der Beschäftigten am Truppenübungsplatz Grafenwöhr nur geringfügig verringern wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

28. Abgeordneter
Werner Dörflinger
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung das vom Verband der Bauwirtschaft Südbaden e. V. am 19. März 1992 dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitgeteilte Ergebnis einer präzisen Umfrage unter den Mitgliedsfirmen, nach dem in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis Ende Oktober 1991 private und öffentliche Bauaufträge in der Größenordnung von knapp 100 Millionen DM an schweizerische Unternehmen vergeben worden sind, während gleichzeitig deutsche Firmen in der Schweiz praktisch keinen Umsatz erzielen konnten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff
vom 28. April 1992**

Der Bundesregierung sind die ungleichen Möglichkeiten des Zugangs zu öffentlichen Bauaufträgen in Deutschland und der Schweiz, die vor allem auf diskriminierenden Vorschriften und Praktiken von Kantonen und Gemeinden der Schweiz beruhen, seit längerem bekannt. Das Ergebnis der Umfrage des Verbandes der Bauwirtschaft Südbaden e. V. bestätigt, daß sich diese Situation noch nicht grundlegend geändert hat.

Die Bundesregierung bedauert, daß die deutschen Bemühungen um erleichterten Zugang unserer Bauunternehmen bisher offenbar keinen deutlich sichtbaren Erfolg gehabt haben. Wir haben auf die Problematik bei bilateralen Gesprächen mit der Schweiz regelmäßig, zuletzt im März, hingewiesen und um Abhilfe gebeten. Auf Bundesebene stoßen wir in der Schweiz auf Verständnis. Auf Kantons- und Gemeindeebene kann im Einzelfall die Handelskammer Deutschland – Schweiz helfen.

29. Abgeordneter
**Werner
Dörflinger**
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, darauf zu drängen, daß – auch im Zusammenhang mit dem Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – die offensichtliche Diskriminierung deutscher Firmen beendet und der freie Zugang zu Aufträgen in der Schweiz spätestens bis Ende 1993 nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch tatsächlich in die Wirklichkeit umgesetzt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff
vom 28. April 1992**

Die Bundesregierung wird weiterhin darauf drängen, daß die Diskriminierung deutscher Unternehmen in der Schweiz abgeschafft und der freie Zugang zu öffentlichen Aufträgen in der Praxis hergestellt wird.

Soweit der Presse zu entnehmen ist, befassen sich die schweizerischen Bundesbehörden im Rahmen eines Reformprogramms generell mit der Frage des freien Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Nach dem Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat die Schweiz die EG-Vorschriften über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen spätestens am 1. Januar 1994 in ihr Recht zu übernehmen; jegliche Diskriminierung ist dann verboten.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß der EWR-Vertrag am 1. Januar 1993 in Kraft tritt, damit die für unsere Wirtschaft wichtigen Vorschriften wie vorgesehen wirksam werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit
und Sozialordnung**

30. Abgeordneter
**Peter
Götz**
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß sich nach der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sachbezugsverordnung-SachBezV) in der jeweils gültigen

gen Fassung der Wert der freien Kost und Wohnung mit der Zahl der Kinder erhöht, Vergleich § 1 Abs. 4 SachBezV?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 28. April 1992**

Soweit Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber freie Kost und Wohnung erhalten, muß deren Wert festgelegt werden; denn diese Sachbezüge sind Arbeitsentgelt und werden in die Berechnung von Beiträgen und Leistungen der Sozialversicherung einbezogen. Die Werte werden nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr in der Sachbezugsverordnung bestimmt.

Die von Ihnen angesprochene Regelung des § 1 Abs. 4 Sachbezugsverordnung betrifft den heute nur noch selten vorkommenden Fall, daß der Arbeitgeber nicht nur dem Arbeitnehmer, sondern auch dessen bei ihm nicht beschäftigten Familienangehörigen Kost und Wohnung zur Verfügung stellt. Auch diese Leistungen bedeuten für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil und sind rechtlich Arbeitsentgelt, da sie seinen Familienangehörigen zugute kommen. Deshalb ist es gerechtfertigt, in einem solchen Fall für den Arbeitnehmer einen höheren Sachbezugswert anzusetzen.

31. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, diese mit den familienpolitischen Zielen der Bundesregierung nicht in Einklang stehende Regelung – gegebenenfalls in welcher Form – in Kürze zu modifizieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 28. April 1992**

Die Sachbezugswerte müssen sich an dem tatsächlichen Verkehrswert orientieren (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV), d. h. an dem geldwerten Vorteil, der dem Arbeitnehmer zufließt. Eine Benachteiligung der Familien kann in der Regelung des § 1 Abs. 4 Sachbezugsverordnung nicht erblickt werden, da der Arbeitnehmer ja von seinem Arbeitgeber eine höhere Leistung erhält. Deshalb besteht für eine Rechtsänderung aus diesem Gesichtspunkt kein Anlaß. Hingewiesen werden darf ferner darauf, daß der Sachbezugswert nicht nur von der Beitrags-, sondern auch von der Leistungsseite gesehen werden muß. Entsprechend dem Umfang der versicherten Sachbezüge werden auch Leistungen in allen Zweigen der Sozialversicherung erbracht.

32. Abgeordnete **Siegrun Löwisch** (CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung – auch im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz – die Auffassung, daß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Ladenschlußgesetz, wonach „Verkaufsstellen für Bäckerwaren“ schon ab 6.30 Uhr geöffnet werden dürfen, sinngemäß auf allgemeine Verkaufsstellen anzuwenden ist, sofern sich diese Verkaufsstellen in der Zeit zwischen 6.30 Uhr und 7.00 Uhr auf den Verkauf von Bäckerwaren beschränken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Worms
vom 24. April 1992**

Aufgrund der am 1. Oktober 1989 in Kraft getretenen Änderung des § 3 Abs. 1 Nummern 2 und 3 Ladenschlußgesetz (LSchlG) durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 dürfen „Verkaufsstellen für Bäckerwaren“ an Werktagen bereits ab 6.30 Uhr (vorher: 7.00 Uhr) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Diese in den parlamentarischen Beratungen vereinbarte Änderung des gesetzlichen Rahmens des § 3 LSchlG für Verkaufsstellen für Bäckerwaren ist damit begründet worden, daß „die zum Frühstück benötigten Bäckerwaren im Unterschied zu früher heute weitgehend dem Verbraucher nicht mehr gebracht würden, was ab 5.45 Uhr zulässig sei, sondern von diesem in den Verkaufsstellen von Bäckerwaren abgeholt werden müßten“ (vgl. Drucksache 11/4649 S. 8).

Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Verkaufsstellen für Bäckerwaren“ ist nicht erfolgt. Im juristischen Schrifttum werden als Verkaufsstellen in diesem Sinne Ladengeschäfte angesehen, deren Hauptzweck im Verkauf von Bäckerwaren besteht und die hierdurch den Charakter einer Verkaufsstelle für Bäckerwaren erhalten (vgl. Theiss, Ladenschlußgesetz, Kommentar, § 3 Rundnummern 42 und 43; Zmarzlik, Ladenschlußgesetz, Dienstleistungsabend, Kommentar, § 3 Rundnummer 10). Diese Merkmale können von jeder Verkaufsstelle, also z. B. auch von einer Verkaufsabteilung eines Warenhauses, erfüllt werden. Es wird allerdings im Schrifttum für erforderlich gehalten, daß die „Verkaufsstelle für Bäckerwaren von den anderen Verkaufsräumen räumlich bzw. organisatorisch abgetrennt ist (vgl. Neumann, Das neue Ladenschlußgesetz, Erläuterungen, § 3 Nummer 1; Theiss, a. a. O. § 3 Rundnummer 42; Zmarzlik, a. a. O. § 3 Rundnummer 10). Die Frühöffnungsmöglichkeit kann nur für diesen besondere Raum, nicht etwa für das gesamte Warenhaus in Anspruch genommen werden.

Die Vorschriften des Ladenschlußgesetzes werden nach Artikel 83 Grundgesetz von den Bundesländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Den nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden obliegt daher die Aufsicht über die Ausführung dieser Rechtsvorschriften. Die Aufsichtsbehörden sind es auch, die zunächst über die Auslegung der Rechtsvorschriften, und zwar auch über die in Bundesgesetzen, entscheiden. Diese Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung durch die zuständigen Gerichte, denen die rechtsverbindliche Entscheidung über die Auslegung von Rechtsvorschriften vorbehalten ist.

33. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD) Trifft es zu, daß seit 1989 offizielle Verhandlungen mit dem Ziel eines deutsch-australischen Sozialversicherungsabkommens im Gang sind, und aus welchen Gründen ist bislang ein Abschluß nicht erreicht worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 28. April 1992**

Die Bemühungen um den Abschluß eines Rentenabkommens mit Australien gehen bereits auf die 60er Jahre zurück. Zu einem Abkommen kam es aber nicht, weil das australische System bis 1985 die Voraussetzungen für ein Gegenseitigkeitsabkommen nicht erfüllte. So konnte das australische

Recht keine Totalisierung von Versicherungszeiten und vor allem keinen Export von Rentenleistungen ins Ausland. Das australische Recht wurde 1985 entsprechend geändert, es erlaubt seitdem auf der Basis von Abkommen grundsätzlich auch den Rentenexport. Es haben dann von 1985 bis 1988 deutsch-australische Sachverständigengespräche stattgefunden, bei denen es zunächst gelang, die sehr unterschiedlichen Standpunkte anzunähern. Insbesondere kam die australische Seite im Hinblick auf die Anrechnung deutscher Renten auf australische Renten, die grundsätzlich bedürftigkeitsabhängig sind und einem Einkommenstest unterliegen, der deutschen Seite entgegen.

Während der offiziellen Verhandlungen im August 1989 nach einem inzwischen erfolgten Ministerwechsel in Australien sah sich die australische Verhandlungsdelegation überraschend nicht mehr in der Lage, das der deutschen Seite ursprünglich für das Abkommen in Aussicht gestellte Entgegenkommen aufrechtzuerhalten. Die australische Seite erklärte, daß sie in den von deutscher Seite als besonders wichtig angesehenen Bereichen der Berücksichtigung deutscher Renten im Rahmen der Einkommensprüfung bei der Festsetzung der australischen Rentenleistung sowie der zusätzlichen Besteuerung deutscher Renten durch den australischen Fiskus (der Bundesminister der Finanzen hatte 1988 darauf hingewiesen, daß deutsche Rentenerhöhungen den Betroffenen tatsächlich zugute kommen müssen und nicht der Entlastung des australischen Fiskus dienen dürfen), der Zahlung angemessener Exportrenten und des Datenschutzes keine über das innerstaatliche Recht hinausgehenden Zugeständnisse machen könne. Aufgrund dieses für die deutsche Seite unbefriedigenden Ergebnisses waren die Verhandlungen seit Herbst 1989 unterbrochen.

Vom 17. bis 21. Februar 1992 wurden in Sydney die deutsch-australischen Verhandlungen über ein Rentenabkommen wieder aufgenommen. Sie sollten die Frage klären, ob der Abschluß eines Abkommens trotz der sehr unterschiedlichen Sozialsysteme beider Länder möglich ist. Im wesentlichen ging es wiederum um die Berücksichtigung deutscher Renten bei der australischen Einkommensprüfung für australische Rentenleistungen, den Datenschutz, die Besteuerung deutscher Renten in Australien und die Gewährung von Nebenleistungen. Aufgrund der Verhandlungen in Sydney erscheint nunmehr wieder ein Kompromiß möglich, nachdem Lösungsansätze der deutschen Seite aufgegriffen wurden. Die Verhandlungen werden noch im Sommer dieses Jahres fortgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

34. Abgeordneter
**Dr. Konrad
Elmer**
(SPD)

Wie hoch sind die zusätzlichen jährlichen Regiekosten für die Wehrpflicht (unter Berücksichtigung aller Kosten für Erfassung, Musterung, EVP, Einberufung, Wehrüberwachung, anteilige Bundeswehrverwaltung, Durchsetzung der Dienstpflichtenerfüllung etc.)?

35. Abgeordneter
Dr. Konrad Elmer
(SPD) Wie viele Soldaten könnten (z. B. in den Ausbildungseinheiten) eingespart werden, wenn die Wehrpflicht wegfiere, aber die Kampfkraft gleich bliebe?
36. Abgeordneter
Dr. Konrad Elmer
(SPD) In welchem Umfang könnten Liegenschaften, Waffen und Geräte eingespart werden, wenn die Wehrpflicht wegfiere?
37. Abgeordneter
Dr. Konrad Elmer
(SPD) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Einkommensverlust aller einberufenen Wehr- und Zivildienstpflichtigen pro Jahr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 27. April 1992**

Die deutschen Streitkräfte sind Instrument unserer Sicherheitspolitik und dienen dem Schutz des Staates sowie dem Erhalt der Handlungsfähigkeit im nationalen und internationalen Rahmen.

Die allgemeine Wehrpflicht ist konstitutives Merkmal unserer Wehrverfassung. Mit dem Wehrdienst erfüllt der Bürger die Pflicht für seinen Staat, Krieg abzuwenden, eine Politik des Friedens ohne Diktat von außen zu gewährleisten und damit innere und äußere Freiheit zu bewahren.

Die Bundesregierung hält auch vor dem Hintergrund der Veränderungen der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen aus gesellschaftlichen, politischen und militärischen Gründen am Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht fest.

Die vertraglich eingegangene Verpflichtung, den Friedensumfang der Streitkräfte ab 1995 auf 370 000 Soldaten zu begrenzen, erfolgte unter dieser Prämisse. Gleiches gilt für die kürzlich in ihren Eckwerten festgelegte künftige Personalstruktur der Streitkräfte mit einem Anteil von über 40 % grundwehrdienstleistenden Soldaten.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen beantworte ich Ihre Einzelfragen wie folgt:

1. Daten der jährlichen Regiekosten für die Wehrpflicht sind bisher nicht erhoben worden.

Die mit Erfassung, Musterung, Einplanung, Einberufung, Wehrüberwachung und Verwaltungsaufgaben befaßten Dienststellen erfüllen gleichzeitig Aufgaben für die gesamte Bundeswehr. Insofern ist eine Aufteilung gemeinsamer Kosten für die unterschiedlichen Aufgaben nicht durchführbar.

2. Die derzeitige wie die künftige Streitkräftestruktur beruht auf einem System, das freiwillig verpflichtete und grundwehrdienstleistende Soldaten umfaßt.

Die Kampfkraft der Streitkräfte wird damit wesentlich von dem Umfang der Wehrpflichtigen, ihrem Ausbildungsstand und ihrer Dienst- und Einsatzbereitschaft als aktive Soldaten wie als Reservisten bestimmt. Bei einem Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht müßten anstelle der künftig vorgesehenen 155 000 Grundwehrdienstleistenden annähernd gleich viele freiwillige Soldaten gewonnen werden. Statt 18 000 bis 20 000 müßten rd. 60 000 bis 70 000 junge Deutsche jährlich für einen Dienst als Soldat auf Zeit verpflichtet werden, damit der Friedensumfang der Streitkräfte und ihre Kampfkraft gesichert bliebe. Dabei wird eine durchschnittliche Verpflichtungsdauer zwischen vier und acht Jahren unterstellt. Bei kürzeren Verpflichtungszeiten wäre der Ergänzungsbedarf noch wesentlich größer.

Diese hohe Anzahl Freiwilliger könnte nicht erreicht werden; dies um so weniger, als das Potential der Grundwehrdienstleistenden entfielen, aus dem bereits über 50% aller Freiwilligen in der Truppe gewonnen werden. Außerdem könnte ein Großteil dieser Freiwilligen nur im Mannschaftsdienstgrad dienen und hätte keine Aufstiegschancen; die Attraktivität des freiwilligen Dienstes wäre damit nicht gegeben. Auch ein ausreichender Verteidigungsumfang wäre nicht mehr zu gewährleisten, weil jährlich wesentlich weniger Soldaten in den Status des Reservisten entlassen würden.

Im übrigen würde eine reine Freiwilligen-Armee erheblich höhere Kosten verursachen. Die mit der Reduzierung der Streitkräfte verbundenen Einsparungen könnten nicht erbracht werden.

3. Da ein Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht nicht in Frage kommen kann, können Liegenschaften, Waffen und Geräte nicht über den Umfang hinaus eingespart werden, wie er durch die beschlossene Reduzierung der Streitkräfte freigesetzt wird.
4. Die Einkommensverluste aller einberufenen Wehrpflichtigen pro Jahr sind dem Bundesminister der Verteidigung nicht bekannt. Eine gesicherte Schätzung dieser Verluste wäre wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Einberufungssituationen auch nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erhalten. Im übrigen erleiden grundwehrdienstleistende Soldaten im Regelfall keine Einkommensverluste, da die Bundeswehr für die durch die Einberufung bedingten finanziellen Einbußen nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen eintritt. So wendet die Bundeswehr im Durchschnitt pro wehrpflichtigen Soldaten für Leistungen wie Wehrsold, Entlassungsgeld, Weihnachtsgeld, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, unentgeltliche truppenärztliche Versorgung, Familienheimfahrten, Unterhaltssicherung usw. jährlich rund 23 500 DM auf.

38. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)

Trifft es zu, daß entgegen dem Stationierungskonzept der Bundeswehr vom 8. Mai 1991 das Lufttransportgeschwader 62 (LTG 62) nicht 1994, sondern erst 1996 verlegt werden soll, und welche Konsequenzen hätte dies für die Arbeitsplätze der betroffenen Arbeitnehmer/innen in Wunstorf?

39. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)
- Trifft es zu, daß das Hubschraubertransportgeschwader 64 (HTG 64) aus Ahlhorn vor dem Lufttransportgeschwader 62 (LTG 62) nach Brist verlegt wird, und wenn ja, wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 28. April 1992**

Derzeit werden die Ergebnisse der im März erfolgten Fortschreibung der Infrastrukturhaushaltssituation Ost hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die zeitgerechte Einnahme der Streitkräftestrukturen in den neuen Bundesländern bewertet.

Es zeichnet sich ab, daß in Einzelfällen Verzögerungen in der Aufstellung bzw. Verlegung von Truppenteilen wegen nicht zeitgerechter Verfügbarkeit der entsprechenden Infrastruktur eintreten werden.

Ich vermag gegenwärtig noch nicht konkret zu sagen, welche Auswirkungen die Haushaltssituation auf die von Ihnen angesprochene Verlegung des Lufttransportgeschwaders 62 sowie der Teile des Hubschraubertransportgeschwaders 64 haben wird. Zweifelsfrei ist, daß bei einer möglichen Verzögerung die Arbeitsplätze des zivilen Personals in Wunstorf entsprechend länger erhalten bleiben werden.

Das Hubschraubertransportgeschwader 64 in Ahlhorn wird – wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 7. April 1992 mitgeteilt – aufgelöst und auf drei Transportverbände verteilt. Der Anteil an Personal und Hubschraubern, der dem Lufttransportgeschwader 62 zugeordnet wird, kann ebenfalls erst nach Schaffung der Voraussetzungen an den neuen Standort verlegt werden.

Die Zeitplanung für die Verlegung des Lufttransportgeschwaders 62 und der Hubschrauberkomponente wird derzeit mit Blick auf die zeitgerechte Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur ebenfalls neu bewertet.

40. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)
- Wird im Falle einer zivilen Nutzung des Fliegerhorstes ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren notwendig werden, vor allem auf Grund dessen, daß das Gebiet ein Wassergewinnungsgebiet ist, und von welchen Altlasten ist angesichts einer möglichen zivilen Nutzung für den Fliegerhorst Wunstorf auszugehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 23. April 1992**

Die Frage einer zivilen Nutzung stellt sich aus derzeitiger Planung für den Fliegerhorst Wunstorf nicht. Die Zuständigkeit für ein ggf. später durchzuführendes, ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren im Rahmen einer zivilen Nutzung des Flugplatzes obliegt der Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen.

Auf dem Gelände des Flugplatzes Wunstorf befindet sich eine Alt-Mülldeponie (ehemalige Sandgrube), die von 1945 bis 1958 durch die britischen Streitkräfte betrieben wurde. Danach fand seitens der Bundeswehr eine Verfüllung mit Bauschutt, Gehölzen und Baumstubben statt. Ab 1976 erfolgte die Verfüllung nur noch mit umweltverträglichen Stoffen. Inzwischen ist die Deponie zu ca. 80% bis 90% rekultiviert. Es wurden vier Beobachtungsbrunnen angelegt. Bisher wurden keine Kontaminationen festgestellt.

41. Abgeordnete
Gabriele Iwersen
(SPD)
- Sind die Verfahrensregelungen zur einheitlichen Anwendung des Tarifvertrages über den sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministers der Verteidigung bereits erarbeitet, und wenn ja, wann werden sie veröffentlicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Roitzsch vom 28. April 1992

Der Tarifvertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 30. November 1992 wurde am 7. Februar 1992 mit einem Einführungserlaß veröffentlicht.

Die Verfahrensregelungen sind am 2. April 1992 bekanntgegeben worden. Damit ist eine einheitliche Anwendung des Tarifvertrages sichergestellt.

Einführungserlaß und Verfahrensregelungen übersende ich Ihnen mit gesonderter Post.

42. Abgeordneter
Horst Jungmann
(Wittmoldt)
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, das Offizierskasino in der Sick-Kaserne in Neumünster im Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung zu belassen, obwohl die Sick-Kaserne aufgegeben wird, und wenn ja, welche Gründe bestehen dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 23. April 1992

Nach der Entscheidung vom 20. Dezember 1991 über die Freigabe weiterer Bundeswehrliegenschaften ist vorgesehen, die Sick-Kaserne in Neumünster im Jahr 1994 in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes abzugeben.

Das Offiziersheim dieser Kaserne ist ausdrücklich von dieser Entscheidung ausgenommen worden, da der künftige Bedarf für Betreuungseinrichtungen in Neumünster noch nicht feststand.

Nach dem nun vorliegenden Ergebnis der Bedarfsprüfung ist das Offiziersheim der Sick-Kaserne für die Bundeswehr künftig entbehrlich. Über die Freigabe wird in Kürze entschieden.

43. Abgeordneter
**Dr. Martin
Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU)**
- Wann ist die Fluggenehmigung für den inzwischen aufgelösten Militärflugplatz Neubiberg ggf. zurückgegeben, zurückgezogen worden oder erloschen, wenn nein, ab wann wird diese Fluggenehmigung ungültig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 23. April 1992**

Der Flugplatz Neubiberg wird zur Zeit noch vom Flieger-Club München e. V. (FCM) genutzt. Die mit dem FCM vertraglich geregelte Nutzung endet mit Eröffnung des Flughafens München II. Dies entspricht dem zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem FCM im Jahre 1978 vor dem Oberlandesgericht München geschlossenen Vergleich. Für die luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen ist das Land Bayern zuständig.

44. Abgeordneter
**Dr. Martin
Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU)**
- Stehen der Bundesminister der Verteidigung und nach Übergabe des Grundstückes in die allgemeine Finanzverwaltung der Bundesminister der Finanzen nach wie vor zum Ergebnis eines Vergleichs vor dem Oberlandesgericht München von 1978 und den bestehenden Vertragsbeziehungen, wonach die Mitbenutzung des Flughafens Neubiberg durch den Flieger-Club München mit Inbetriebnahme des Flughafens München II endgültig enden muß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 23. April 1992**

Zur Zeit wird noch ein eigener Bedarf der Bundeswehr-Universität München für nichtfliegerische Zwecke geprüft. Soweit kein eigener Bedarf der Bundeswehr besteht, wird das Gelände an das Allgemeine Grundvermögen des Bundes in der Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen abgegeben. Bei der weiteren Verwertung ist der Bundesminister der Finanzen an den Vergleich von 1978 insoweit gebunden, als das Vertragsverhältnis mit dem FCM mit Inbetriebnahme des Flughafens München II endet.

45. Abgeordnete
**Uta
Titze
(SPD)**
- Inwieweit trägt sich die Bundesregierung mit dem Gedanken, die Altlasten auf dem Gelände des Fliegerhorstes Fürstenfeldbruck auf Kosten des Bundes zu sanieren?

46. Abgeordnete
**Uta
Titze
(SPD)**
- Beabsichtigt die Bundesregierung eine Rückgabe des Geländes des Fliegerhorstes Fürstenfeldbruck an die Gemeinde Maisach zu einem erheblichen unter dem Verkehrswert liegenden Preis im Rahmen einer städtebaulichen und ökologischen Nutzung?

47. Abgeordnete
**Uta
Titze**
(SPD)
- Inwieweit will die Bundesregierung den Flugplatz zur zivilen Nutzung freigeben, die eine Beteiligung von Privatfliegern mit einschließt?
48. Abgeordnete
**Uta
Titze**
(SPD)
- Mit welcher Begründung gestattet die Bundesregierung aus Anlaß des Abschiedes des Jagdbombergeschwaders 49 vom Fliegerhorst Fürstenfeldbruck am Tag der offenen Tür Flugbewegungen, und hat sie die Absicht, solche Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck weiterhin durchzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 23. April 1992**

Sollten die laufenden Untersuchungen zur Gefahrenabschätzung von Altlastverdachtsflächen ergeben, daß eine entsprechende Sanierung erforderlich ist, würde diese auf Kosten des Bundes durchgeführt.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Gelände des Fliegerhorstes Fürstenfeldbruck an die Gemeinde Maisach oder an mögliche andere Interessenten abzugeben, da die Luftwaffe dort auch nach Auflösung des Jagdbombergeschwaders 49 im Jahre 1994 an der Stationierung anderer Einrichtungen der Bundeswehr festhält (z. B. Offiziersschule der Luftwaffe, Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe, Schule für Wehrgeophysik sowie weitere Dienststellen). Über die Absicht der Luftwaffe, nach Auflösung des Jagdbombergeschwaders 49 die fliegerische taktische Grundausbildung mit dem Flugzeugmuster ALPHA JET auf dem Flugplatz weiterzuführen, ist noch nicht entschieden.

Die Diskussion in den örtlichen und regionalen Medien um die zivile Mitnutzung des Flugplatzes Fürstenfeldbruck geht auf Überlegungen zurück, eine beschränkte Zahl von Kleinflugzeugen der Allgemeinen Luftfahrt im Großraum München auf Militärflugplätzen aufzunehmen.

Bislang ist lediglich die technisch-organisatorische Realisierbarkeit dieses Anliegens durch die Luftwaffe untersucht worden. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht getroffen worden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 17. Dezember 1991 die neuen Richtlinien für „Tage der offenen Tür/Tage der Information“ gebilligt und gleichzeitig das seit dem 6. September 1988 mit diesen Veranstaltungen verbundene Flugverbot aufgehoben.

„Tage der offenen Tür“ dienen der Darstellung der Aufgaben und des Dienstbetriebes der Luftwaffenverbände. Sie stellen Verbindungen zwischen militärischem Bereich und Öffentlichkeit her und dokumentieren die Verbundenheit der Bundeswehr mit ihrer Bevölkerung. Es gibt derzeit keine Planungen für weitere derartige Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit

49. Abgeordnete
Verena Wohllleben
(SPD)
- Wie viele Therapieplätze gibt es derzeit in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, und wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis zwischen der Anzahl der Therapieplätze und dem Bedarf angesichts der schätzungsweise rd. 1,5 Millionen behandlungsbedürftigen Alkoholkranken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 28. April 1992**

Neben den stationären Therapieplätzen gibt es seit Inkrafttreten der Empfehlungsvereinbarungen zur ambulanten Rehabilitation Alkohol-, Medikamente- und Drogenabhängiger vom 7. Januar 1991, die eine Abrechnung der Behandlungskosten über die Sozialversicherungsträger möglich macht, auch ein ambulantes Therapieplatzangebot für Alkoholranke. Die Gesamtplatzzahl kann derzeit nicht genannt werden; u. a. weil das Anerkennungsverfahren für die ambulanten Plätze noch läuft. Bei der Frage nach regionaler Zuordnung ist zu bedenken, daß die Versicherungsträger stationäre Einrichtungen bundesweit bzw. überregional belegen. Die Aufschlüsselung nach Ländern wäre daher problematisch.

Das stationäre Therapieplatzangebot für Alkoholranke ist nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend. Wartezeiten entstehen nach bisherigen Erkenntnissen nur durch die z. T. zeitaufwendige Klärung der Kostenträgerschaft, bei ganz speziellen Indikationen (z. B. Mutter/Kinder-Maßnahme), oder wenn der Betroffene den Wunsch äußert, in einer bestimmten Einrichtung behandelt zu werden.

Das Netz an Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Fachambulanzen und -krankenhäusern einschließlich Tageskliniken für Alkoholranke ist flächendeckend. Dem erkennbaren Bedarf wird durch das derzeitige Versorgungsangebot Rechnung getragen. Es darf dabei aber nicht außer acht gelassen werden, daß nur ein relativ geringer Anteil (nach Angaben der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren, Hamm, ca. 10%) der Alkoholkranken überhaupt eine Therapie wünscht.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

50. Abgeordneter
Dr. Peter Glotz
(SPD)
- Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung einzuleiten, um die Entschwefelung von Dieselmotoren durchzusetzen und entsprechende Bemühungen zu unterstützen?

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 21. April 1992**

Infolge einer Initiative der Bundesregierung hat die EG die Einführung von entschwefeltem Dieseldieselkraftstoff aufgegriffen. Am 23. März 1992 wurde der gemeinsame Standpunkt des Rates zur Gasölrichtlinie beschlossen. Die erste Stufe sieht eine Herabsetzung des Schwefelgehalts auf 0,2% zum 1. Oktober 1994 vor. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Ziel in den alten Bundesländern seit 1. März 1988 erreicht. In einer zweiten Stufe darf der Dieseldieselkraftstoff EG-weit ab 1. Oktober 1996 nur noch einen Restschwefelgehalt von 0,05 Gew.-% aufweisen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten die schrittweise Verfügbarkeit dieses Dieseldieselkraftstoffs vor diesem Termin sicherstellen. Die Bundesregierung führt z. Z. mit der Mineralölindustrie über ein freiwilliges vorzeitiges Angebot Gespräche.

51. Abgeordneter **Dr. Peter Glotz** (SPD) Welche Ziele hat die Bundesregierung bei der Entschwefelung von Dieseldieselkraftstoff, und gibt es hierbei einen konkreten Zeitplan zur Absenkung der Schadstoffkonzentration?

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 21. April 1992**

Durch die Herabsetzung des Schwefelgehalts im Dieseldieselkraftstoff können die Partikelemissionen der Dieselfahrzeuge um 15% bis 20% gesenkt werden, außerdem wird der Einsatz von Katalysatoren und Rußfiltern zur Schadstoffminderung von Dieselmotoren erleichtert. Spätestens ab 1. Oktober 1996 wird der gesamte Dieseldieselkraftstoff den Grenzwert von 0,05 Gew.-% nicht überschreiten.

Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß schwefelarmer Dieseldieselkraftstoff bereits vor diesem Zeitpunkt eingeführt wird.

52. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD) Was ist der Bundesregierung bekannt über Lagerplätze und Mengen von in der DDR zugelassenen und noch vorhandenen Pflanzenschutzmitteln, wer kontrolliert ihren Verbleib und überwacht ggf. die umwelterträgliche Vernichtung?

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 21. April 1992**

Seit Inkrafttreten des Einigungsvertrags dürfen in den neuen Ländern eine Reihe von ehemals in der DDR zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nicht mehr angewandt werden, da sie in der Bundesrepublik Deutschland Anwendungsverboden unterliegen. Zu diesen Pflanzenschutzmitteln, die als Abfälle zu entsorgen sind, kommen noch gewisse Mengen an Pflanzenschutzmitteln hinzu, die bereits in der ehemaligen DDR nicht mehr zugelassen waren oder durch Überlagerung die Verwendungsfähigkeit verloren haben.

Die Bundesregierung hat die in Frage kommenden Pflanzenschutzmittel aufgrund der Meldungen der fünf neuen Länder detailliert erfaßt und eine entsprechende Zusammenfassung den alten und neuen Ländern übergeben.

Aus dieser Erfassung gehen insbesondere die Arten und Mengen der in den einzelnen Bundesländern vorliegenden Pflanzenschutzmittelabfälle hervor. Insgesamt sind in den fünf neuen Ländern etwa 2500 Tonnen Pflanzenschutzmittelabfälle zu entsorgen. Die einzelnen Lagerorte zum Zeitpunkt der Erfassung im 2. Quartal 1991 sind in den Landwirtschaftsministerien der fünf neuen Länder bekannt.

Dies wurde den für die Überwachung der umweltverträglichen Entsorgung der Pflanzenschutzmittel zuständigen Abfallbehörden der Länder mitgeteilt. Die Bundesregierung hat in einem Schreiben an die Länder vom August 1991 des weiteren angeregt, die Entsorgung der Pflanzenschutzmittel vorrangig zu kontrollieren.

53. Abgeordnete
Siegrun Klemmer
(SPD) Kann die Bundesregierung Angaben machen darüber, wieviel dieser in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenen Gifte bereits in welches Ausland verbracht wurden?

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 21. April 1992**

Der Bundesregierung sind Versuche bekannt, in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel aus Beständen der ehemaligen DDR illegal nach Polen und Rumänien zu verbringen. Die Bundesregierung ist solchen Verdachtsfällen regelmäßig nachgegangen und hat im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Möglichkeiten zu deren Vereitelung bzw. zur Rücknahme nach Polen verbrachter Pflanzenschutzmittelabfälle beigetragen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, ob und welche Mengen solcher Abfälle bereits illegal in das Ausland verbracht wurden.

54. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(F.D.P.) Sind Äußerungen des Umweltministers des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Heydemann, anlässlich einer Pressekonferenz vom 26. März 1992 sowie des SPD-Fraktionsvorsitzenden im schleswig-holsteinischen Landtag, Gerd Börnsen, vom 27. März 1992 zutreffend, wonach der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, dem Land eine Mitfinanzierungszusage bei dem Ankauf von Flächen für den Naturschutz im Rahmen einer neuen Gemeinschaftsaufgabe „Naturschutz“ gegeben habe?
55. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(F.D.P.) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage ist eine solche Zusage erfolgt, und welche finanziellen Auswirkungen wird diese Zusage auf den Bundesetat haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 27. April 1992**

Nein. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, konnte eine Mitfinanzierungszusage für den Ankauf von Flächen für den Naturschutz im Rahmen einer neuen Gemeinschaftsaufgabe „Naturschutz“ schon deshalb nicht geben, weil es eine solche Gemeinschaftsaufgabe nicht gibt. Die Einführung einer Gemeinschaftsaufgabe „Naturschutz“ würde zunächst eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich machen.

56. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, ausgehend von der Tatsache, daß das Brennwertkesselsystem für Gasheizungen als ausgereifte und umweltschonende Technik anerkannt ist, diese in absehbarer Zeit (spätestens in fünf Jahren) verbindlich für alle Haushalte vorzuschreiben?
57. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung gegebenenfalls diejenigen Hersteller von Öl- und Gasbrennern, welche die Einführung der Brennwerttechnik wegen der damit verbundenen Umrüstkosten ihres Betriebes ablehnen, dazu bringen, das für die Verbraucher erheblich kostengünstigere System auf den Markt zu bringen?

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 15. April 1992**

Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird z. Z. geprüft, inwieweit durch eine Änderung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen eine weitere Verminderung des Auswurfs von Luftschadstoffen erreicht werden kann. Dabei wird auch überlegt, ob der Einbau von Brennwertgeräten in Neubauten vorgeschrieben werden sollte. Allerdings sind noch nicht alle damit zusammenhängenden Fragen abschließend geprüft. Eine abgestimmte Meinung innerhalb der Bundesregierung besteht noch nicht; daher ist eine Antwort auf die zweite Frage noch verfrüht.

58. Abgeordneter
Günter Verheugen
(SPD)
- Plant die Bundesregierung eine Verlegung des Umweltbundesamtes von Berlin in ein anderes Bundesland?
59. Abgeordneter
Günter Verheugen
(SPD)
- Falls ja, unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag des bayerischen Umweltministers Gauweiler, das Umweltbundesamt nach Bayreuth zu verlegen?

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 13. April 1992**

Der bayerische Umweltminister Dr. Gauweiler hat sich im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 und der Fortentwicklung der föderalen Verwaltungsstruktur in Deutschland mehrfach dafür eingesetzt, das Umweltbundesamt von Berlin nach Bayreuth zu verlegen. Eine entsprechende Absichtserklärung der Bundesregierung gibt es nicht.

Zum gegenwärtigen Sachstand ist zu bemerken, daß die nach Nummer 6 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 gebildete Föderalismuskommission Vorschläge zur Verteilung nationaler und internationaler Institutionen erarbeiten soll, die der Verstärkung des Föderalismus in Deutschland dienen, indem auch in den neuen Bundesländern Institutionen des Bundes vertreten sind. Auch vorhandene Institutionen des Bundes in Berlin stehen dafür zur Disposition.

Gleichzeitig ist der nach Nummer 4 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 erforderliche Ausgleich für die Region Bonn für den Verlust des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen durch die Übernahme und Ansiedlung neuer Funktionen und Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich zu berücksichtigen. Der 2. Bericht des Arbeitsstabes Berlin/Bonn zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 5. Dezember 1991 (Anlage 8 des Zwischenberichts der Konzeptkommission des Ältestenrates vom 11. Dezember 1991 – Drucksache 12/1832), den das Bundeskabinett am 11. Dezember 1991 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, führt hierzu u. a. aus, daß neben anderen auch ein Politikbereich Umwelt und Gesundheit in Bonn gebildet werden und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Bonn verbleiben solle; der Ausbau der Politikbereiche erfordere eine Zusammenführung und eine netzwerkartige Struktur nachgeordneter Bundeseinrichtungen in Bonn. Die Bundesressorts haben hinsichtlich der Verlagerung von Bundeseinrichtungen erste Überlegungen angestellt, die einer vertieften Prüfung unterzogen sowie mit der unabhängigen Föderalismuskommission eingehend erörtert werden. Ferner werden Gespräche mit den hiervon betroffenen Bundesländern und Kommunen geführt werden.

Die Entscheidungsfindung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Post
und Telekommunikation**

60. Abgeordneter
**Dr. Ulrich
Briefs**
(fraktionslos)

Wie hoch sind die Satellitenkosten der einzelnen deutschsprachigen Satellitensender bei Ausstrahlung des Programms in herkömmlicher PAL-Norm im Vergleich zu einer Ausstrahlung des Programms in der künftig vorgeschriebenen D2-MAC-Norm, und wie hoch sind die Anteile der Satellitenkosten an den Gesamtkosten der deutschsprachigen Satellitenprogramme heute?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wilhelm Rawe
vom 24. April 1992**

Die Entgelte für die Heranführung von TV-Programmen über Satelliten an die Breitbandverteilnetze (Kabelnetze) der Deutschen Bundespost TELEKOM setzen sich aus den Anteilen für die Nutzung der Satellitenkapazität und der eigentlichen Programmheranführung zusammen.

Die Höhe beider Entgeltanteile ist unabhängig davon, ob die Signale in der PAL- oder D2-MAC-Norm übertragen werden.

- Der Entgeltanteil für die Übertragung eines TV-Programms incl. 2-Kanal-Begleitton über Satellitenkapazitäten der Deutschen Bundespost TELEKOM beträgt 912 500 DM je Monat, bei einer Gesamtnutzungsdauer von sechs Jahren. Er beinhaltet die Zuführung (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) vom Studio zum Satelliten.
- Der Entgeltanteil für die Heranführung des Programms an die Kabelnetze der Deutschen Bundespost TELEKOM, über Satellitenkapazität der Deutschen Bundespost TELEKOM, beträgt 3 100 DM je 0,5 Mio. angeschlossener Wohneinheiten je Monat. Dies entspricht bei derzeit ca. 9 Mio. angeschlossenen Wohneinheiten 55 800 DM pro Programm und Monat.

Die Anteile der Satellitenkosten an den Programmkosten sind hier nicht bekannt.

61. Abgeordneter
**Simon
Wittmann
(Tännesberg)
(CDU/CSU)**

Welche Auswirkungen haben die Reformkonzepte des POSTDIENSTES und der TELEKOM für die Arbeitsplätze in der Oberpfalz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wilhelm Rawe
vom 28. April 1992**

Zur Zeit erarbeiten die Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und TELEKOM neue Konzepte, um mögliche Kostensenkungspotentiale in allen Bereichen konsequent ausschöpfen zu können und damit ihre Ertragskraft zu verbessern.

So wurde z. B. das Frachtkonzept im Frühjahr letzten Jahres vom Vorstand des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST verabschiedet und der Presse vorgestellt.

Konzepte für den Brief- und Schalterdienst werden derzeit erarbeitet, liegen aber noch nicht vor.

Bei der Erarbeitung der Konzepte stehen insbesondere eine stärkere Kundenorientierung und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte bei schneller Leistungserbringung in hoher Qualität im Vordergrund. In diesem Zusammenhang sind u. a. auch Anzahl, Größe und Zuständigkeitsbereiche aller Organisationseinheiten in bezug auf eine wirtschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Beim derzeitigen Stand der Betriebskonzepte ist eine Bezifferung der personellen Auswirkungen der Reformkonzepte in der Oberpfalz noch nicht möglich. Im Rahmen der zu erwartenden Umstrukturierungsmaßnahmen ist jedoch nicht auszuschließen, daß sich im Einzelfall Arbeitsplatz und Arbeitsort von Beschäftigten verändern werden. Die Durchführung solcher Maßnahmen erfolgt aber in jedem Fall sozialverträglich nach den bewährten Regelungen für die Aufstellung von Sozialplänen und unter Beteiligung der Personalvertretungen auf allen Stufen der Unternehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

62. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD) In welchem Umfang läßt die Bundesregierung Möglichkeiten der thermischen Abfallbehandlung erforschen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Gebhard Ziller vom 27. April 1992

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur thermischen Abfallbehandlung wurden vom Bundesminister für Forschung und Technologie in der Vergangenheit intensiv gefördert. In den Jahren 1976 bis 1991 wurden insgesamt rund 190 Mio. DM Projektmittel und über 100 Mio. DM im institutionellen Bereich aufgewandt. Die Förderung erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Themenbereiche

- Abfallaufbereitung vor der Verbrennung,
- Optimierung der Verbrennung im Feuerraum,
- Rauchgasreinigung und Behandlung der festen Verbrennungsrückstände.

Neben der Verbrennung werden auch Verfahren der Pyrolyse und der Verschwelung, z. B. bei Kunststoff oder Klärschlamm, verfolgt. Zu Fragen der kommunalen Abfallentsorgung ist das Kernforschungszentrum Karlsruhe mit einem Dioxin-vermeidenden Verbrennungsverfahren an der thermischen Abfallbehandlung beteiligt.

Unter anderem haben die Ergebnisse dieser Forschung mit dazu beigetragen, daß in der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) die Grenzwerte für die Emissionen von Schadstoffen bei der Abfallverbrennung bis in den Vorsorgebereich gesenkt werden konnten. Mit vergleichsweise geringerem Aufwand

wird derzeit in einem Verbundvorhaben untersucht, inwieweit der Grenzwert der 17. BImSchV für die Dioxinemissionen durch Primärmaßnahmen eingehalten werden kann. Daneben wird mit geringem Aufwand untersucht, ob bestimmte Abfallarten zur Erzeugung von Leichtgas zum Kalkbrennen, beim Brennen von Ziegeln oder in der Zementindustrie eingesetzt werden können.

Bonn, den 30. April 1992

